

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/679 DER KOMMISSION**vom 10. April 2017****zur Einstellung der Wiederaufnahme der Untersuchung wegen mutmaßlicher Absorption betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Taiwan ohne Änderung der geltenden Maßnahmen**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN**1.1. Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1429 der Kommission ⁽²⁾ führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan ein. Der geltende Zollsatz betrug für alle taiwanesischen Unternehmen 6,8 % mit Ausnahme eines ausführenden Herstellers, für den ein Zollsatz von Null galt.

1.2. Antrag auf Wiederaufnahme der Untersuchung wegen mutmaßlicher Absorption (im Folgenden „Absorptionsuntersuchung“)

- (2) Am 28. Juni 2016 ging bei der Kommission ein Antrag auf Einleitung einer auf die geltenden Maßnahmen bezogenen Absorptionsuntersuchung nach Artikel 12 der Grundverordnung ein.
- (3) Der Antrag wurde von der European Steel Association (im Folgenden „Eurofer“) im Namen von Herstellern eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion bestimmter kaltgewalzter Flachstahlerzeugnisse entfallen.
- (4) Eurofer legte ausreichende Beweise dafür vor, dass nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung sowie vor und nach der Einführung des Antidumpingzolls auf die Einfuhren der betroffenen Ware die Ausführpreise gesunken waren. Dies hat die beabsichtigte Abhilfewirkung der geltenden Maßnahmen untergraben.
- (5) Das Beweismaterial im Antrag deutete darauf hin, dass sich der Rückgang der Ausführpreise nicht auf Veränderungen der Rohstoffpreise, Energiekosten, Arbeitskosten, Zollsätze oder Wechselkurse zurückführen ließ.
- (6) Eurofer legte ferner Beweise dafür vor, dass die betroffene Ware weiterhin in erheblichen Mengen in die Union eingeführt wurde.

1.3. Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung

- (7) Am 11. August 2016 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung der Wiederaufnahme der Antidumpinguntersuchung ⁽³⁾.

1.4. Interessierte Parteien

- (8) In der Wiederaufnahmebekanntmachung bat die Kommission interessierte Parteien, mit ihr Kontakt aufzunehmen, damit sie an der Untersuchung mitarbeiten können. Außerdem unterrichtete die Kommission gezielt Eurofer, die bekanntermaßen betroffenen Ausführer, ausführenden Hersteller und Einführer sowie die Behörden des betroffenen Landes über die Absorptionsuntersuchung und forderte sie zur Mitarbeit auf.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 27.8.2015, S. 10.

⁽³⁾ ABl. C 291 vom 11.8.2016, S. 7.

- (9) Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, schriftlich Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren zu beantragen. Keine der interessierten Parteien meldete sich und beantragte eine Anhörung.

1.5. Bildung einer Stichprobe der Einführer

- (10) Die Kommission forderte unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Wiederaufnahmebekanntmachung genannten Informationen auf, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können.
- (11) Zehn unabhängige Einführer legten die benötigten Informationen vor und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Nach Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung bildete die Kommission eine Stichprobe aus drei Einführern, und zwar ausgehend von der größten Menge der Einfuhren in die Union. Nach Artikel 17 Absatz 2 der Grundverordnung wurden alle ihr bekannten betroffenen Einführer zur Stichprobenbildung konsultiert. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

1.6. Bildung einer Stichprobe der Ausführer und der ausführenden Hersteller in Taiwan

- (12) Die Kommission forderte alle ihr bekannten Ausführer und ausführenden Hersteller in Taiwan zur Vorlage der in der Wiederaufnahmebekanntmachung genannten Informationen auf, um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können. Außerdem ersuchte die Kommission die Behörden des betroffenen Landes darum, gegebenenfalls andere Ausführer und ausführende Hersteller, die an einer Mitarbeit an der Untersuchung interessiert sein könnten, zu benennen und/oder zu kontaktieren.
- (13) Fünf Ausführer und sechs ausführende Hersteller in Taiwan übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Die Kommission befand, dass die Bildung einer Stichprobe nicht notwendig war, da diese Ausführer und ausführenden Hersteller in der zur Verfügung stehenden Zeit in angemessener Weise untersucht werden konnten.

1.7. Fragebogenantworten

- (14) Die Kommission sandte Fragebogen an fünf Ausführer und sechs ausführende Hersteller. Fragebogenantworten gingen von zwei ausführenden Herstellern und einer Gruppe aus zwei ausführenden Herstellern und zwei Ausführern ein.
- (15) Die Kommission sandte Fragebogen an die drei in die Stichprobe einbezogenen Einführer und erhielt Antworten von zweien von ihnen.

1.8. Kontrollbesuche

- (16) Die Kommission holte alle für diese Untersuchung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

- Jie Jin Material Science, Tainan City, Taiwan
- Tang Eng Iron Works Co., Ltd., Kaohsiung City, Taiwan
- Yieh United Steel Corporation, Kaohsiung City, Taiwan
- Yuan Long Stainless Steel, Kaohsiung City, Taiwan

1.9. Für die Absorptionsuntersuchung relevante Zeiträume

- (17) Der Untersuchungszeitraum der Absorptionsuntersuchung (im Folgenden „Absorptions-UZ“) erstreckte sich vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016. Der Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung (im Folgenden „Ausgangs-UZ“) erstreckte sich vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013.

2. BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE

- (18) Gegenstand dieser Absorptionsuntersuchung ist dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl, nur kaltgewalzt, mit Ursprung in Taiwan, die derzeit unter den KN-Codes 7219 31 00, 7219 32 10, 7219 32 90, 7219 33 10, 7219 33 90, 7219 34 10, 7219 34 90, 7219 35 10, 7219 35 90, 7220 20 21, 7220 20 29, 7220 20 41, 7220 20 49, 7220 20 81 und 7220 20 89 eingereiht werden (im Folgenden „betroffene Ware“).

- (19) Für kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus nicht rostendem Stahl gibt es eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten, sie kommen beispielsweise in der Herstellung von Haushaltsgeräten (z. B. für das Innere von Wasch- und Geschirrspülmaschinen), geschweißten Rohren und medizinischen Geräten sowie in der Lebensmittelverarbeitung und der Automobilindustrie zum Einsatz.
- (20) Die Untersuchung ergab, dass die betroffene Ware und die in Taiwan hergestellte und auf dem taiwanesischen Inlandsmarkt verkaufte Ware dieselben grundlegenden Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen. Die Kommission entschied daher, dass es sich bei diesen Waren um gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung handelt.

3. FESTSTELLUNGEN

- (21) Bei einer Absorptionsuntersuchung soll nach Artikel 12 der Grundverordnung festgestellt werden, ob seit der Einführung der ursprünglichen Maßnahmen die Ausfuhrpreise zurückgegangen sind oder ob die Maßnahmen nur zu einer unzureichenden Veränderung der Weiterverkaufspreise oder der späteren Verkaufspreise in der Union geführt haben. Wird festgestellt, dass die Ausfuhrpreise zurückgegangen sind, sollte in einem zweiten Schritt eine neue Dumpingspanne berechnet werden.

3.1. Rückgang der Ausfuhrpreise

- (22) Bei ihrer Ermittlung, ob ein Rückgang der Ausfuhrpreise zu verzeichnen war, stellte die Kommission für jeden untersuchten ausführenden Hersteller dessen Ausfuhrpreise im Absorptions-UZ fest und verglich diese Preise mit den entsprechenden Ausfuhrpreisen, die während des Ausgangs-UZ festgestellt worden waren.
- (23) Die ausführenden Hersteller wickelten ihre Ausfuhren in die Union entweder direkt mit unabhängigen Abnehmern oder über ihre verbundenen Unternehmen in Taiwan ab.
- (24) Der Ausfuhrpreis war nach Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung der tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis der zur Ausfuhr in die Union verkauften betroffenen Ware.
- (25) Die Kommission verglich für alle ausführenden Hersteller die Preise der im Absorptions-UZ verkauften Warentypen mit den im Ausgangs-UZ verkauften gleichen Warentypen und ermittelte für sie einen gewogenen durchschnittlichen Rückgang der Ausfuhrpreise.
- (26) Dieser Vergleich erfolgte in Euro, unter Verwendung von Wechselkursen, die den Ausführern und ausführenden Herstellern in den Antidumpingfragebogen vorgegeben wurden.
- (27) Der Vergleich der Preise der Ausfuhren in die Union auf der Stufe ab Werk ergab, dass bei allen ausführenden Hersteller/Gruppen die Ausfuhrpreise zurückgegangen waren. Die Ausfuhrpreise (in EUR) gingen wie folgt zurück:

Tabelle 1

Rückgang der Ausfuhrpreise

Ausführender Hersteller/Gruppe	Entwicklung der Ausfuhrpreise zwischen Ausgangs-UZ und Absorptions-UZ
Jie Jin Material Science	– 3,3 %
Tang Eng Iron Works Co., Ltd. und Yieh United Steel Corporation	– 11,2 %
Yuan Long Stainless Steel	– 2,3 %

3.2. Dumping

- (28) Nachdem für alle mitarbeitenden ausführenden Hersteller ein Rückgang der Ausfuhrpreise festgestellt wurde, wurden die Dumpingspannen nach Artikel 2 der Grundverordnung neu ermittelt.
- (29) Alle mitarbeitenden ausführenden Hersteller beantragten eine Überprüfung ihres Normalwerts nach Artikel 12 Absatz 5 der Grundverordnung.

3.2.1. Normalwert

- (30) Die Kommission prüfte zunächst, ob die gesamten Inlandsverkäufe der einzelnen mitarbeitenden ausführenden Hersteller nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt je ausführenden Hersteller im Absorptions-UZ mindestens 5 % der Gesamtmenge seiner Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Union entspricht. Danach waren die von den einzelnen ausführenden Herstellern getätigten Gesamtverkäufe der gleichartigen Ware auf dem Inlandsmarkt repräsentativ.
- (31) Anschließend ermittelte die Kommission für die ausführenden Hersteller mit repräsentativen Inlandsverkäufen die auf dem Inlandsmarkt verkauften Warentypen, die mit den zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentypen identisch oder vergleichbar waren.
- (32) Daraufhin prüfte die Kommission, ob die Inlandsverkäufe der einzelnen mitarbeitenden ausführenden Hersteller auf ihrem jeweiligen Inlandsmarkt für jeden Warentyp, der mit einem zur Ausfuhr in die Union verkauften Warentyp identisch oder vergleichbar ist, nach Artikel 2 Absatz 2 der Grundverordnung repräsentativ waren. Die Inlandsverkäufe eines Warentyps sind repräsentativ, wenn die Gesamtmenge der an unabhängige Abnehmer gehenden Inlandsverkäufe dieses Warentyps im Absorptions-UZ mindestens 5 % der Gesamtmenge der in die Union getätigten Ausfuhrverkäufe des identischen oder vergleichbaren Warentyps entspricht.
- (33) Danach ermittelte die Kommission für jeden Warentyp den Anteil der gewinnbringenden Verkäufe an unabhängige Abnehmer auf dem Inlandsmarkt im Absorptions-UZ, um darüber zu befinden, ob sie die tatsächlichen Inlandsverkäufe zur Bestimmung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 4 der Grundverordnung heranziehen soll.
- (34) Der Normalwert wurde als gewogener Durchschnitt der Preise aller Inlandsverkäufe im Absorptions-UZ oder als gewogener Durchschnitt lediglich der gewinnbringenden Verkäufe ermittelt. Alle Werte, bei denen eine Währungsumrechnung erforderlich war, wurden in Taiwan-Dollar umgerechnet, und zwar entweder nach dem monatlichen Wechselkurs, den die Kommission im Antidumpingfragebogen angegeben hat, oder nach den internen Wechselkursen der ausführenden Hersteller, die auf den taiwanesischen Zollsätzen basieren. Im Absorptions-UZ unterschieden sich diese beiden Kurse nicht wesentlich voneinander.
- (35) Wurde ein Warentyp der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr nicht oder nur in unzureichenden Mengen verkauft, so wurde der Normalwert von der Kommission nach Artikel 2 Absätze 3 und 6 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.
- (36) Die rechnerische Ermittlung des Normalwerts erfolgte so, dass zu den bei der gleichartigen Ware verzeichneten durchschnittlichen Produktionskosten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller im Absorptions-UZ Folgendes hinzugerechnet wurde:
- der gewogene Durchschnitt der Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“), die den mitarbeitenden ausführenden Herstellern im Zusammenhang mit den im normalen Handelsverkehr getätigten Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im Absorptions-UZ entstanden sind, und
 - der gewogene Durchschnitt des Gewinns, den die mitarbeitenden ausführenden Hersteller mit Inlandsverkäufen der gleichartigen Ware im normalen Handelsverkehr im Absorptions-UZ erzielt haben.
- (37) Ein ausführender Hersteller verkaufte einen Teil der betroffenen Ware über sein verbundenes Dienstleistungszentrum, das verschiedene kundenspezifische Änderungen vornahm (Schneiden, Spalten, Polieren usw.). Um die konsolidierten Produktionskosten für diesen ausführenden Hersteller zu berechnen, wurden diese zusätzlichen Kosten unter Verwendung der Methode des gewogenen Durchschnitts zu den Kosten des jeweiligen Warentyps hinzugefügt.
- (38) Wie in der Ausgangsuntersuchung wurden einige Verkäufe der gleichartigen Ware auf dem taiwanesischen Markt an Vertreter getätigt, die die Ware anschließend ausführten.
- (39) Um dieses Problem zu lösen, ließ die Kommission sämtliche Verkäufe an das größte taiwanesisches Vertriebs-/Dienstleistungszentrum außer Acht, das gemäß seiner Stichprobenantwort den überwiegenden Teil der weiterverarbeiteten Waren ausführte. Die Kommission ließ außerdem Inlandsverkäufe außer Acht, die zum Zweck der Ausfuhr entweder zum Zolllager oder zum internationalen Hafen geliefert wurden.
- (40) Ein ausführender Hersteller fungierte hinsichtlich der betroffenen Ware und der von anderen ausführenden Herstellern erworbenen gleichartigen Ware auch als Dienstleistungszentrum. Die Kommission berücksichtigte nur die eigenen kaltgewalzten Erzeugnisse bei der Berechnung des Normalwerts und des Ausfuhrpreises für diesen ausführenden Hersteller.

3.2.2. Ausführpreis

- (41) Die Kommission ermittelte den Ausführpreis für den Absorptions-UZ, wie in den Erwägungsgründen (22) bis (24) erläutert.

3.2.3. Vergleich

- (42) Die Kommission verglich den Normalwert und den Ausführpreis der ausführenden Hersteller auf der Stufe ab Werk.
- (43) Wenn dies zur Gewährleistung eines fairen Vergleichs angezeigt war, nahm die Kommission nach Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung Berichtigungen des Normalwerts und/oder des Ausführpreises für Unterschiede vor, welche die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussten. Solche Berichtigungen betrafen Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade-, Neben-, Verpackungs- und Kreditkosten sowie Bankgebühren und Provisionen.

3.2.4. Dumpingspannen

- (44) Nach Artikel 2 Absätze 11 und 12 der Grundverordnung verglich die Kommission für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller den gewogenen durchschnittlichen Normalwert jedes Typs der gleichartigen Ware mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausführpreis des entsprechenden Typs der betroffenen Ware.
- (45) Die auf dieser Grundlage ermittelten gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Preises frei Grenze der Union, unverzollt, betragen:

Tabelle 2

Dumpingspannen, Taiwan

Ausführender Hersteller/Gruppe	Dumpingspanne im Absorptions-UZ
Jie Jin Material Science	2,6 %
Tang Eng Iron Works Co., Ltd. und Yieh United Steel Corporation	Kein Dumping
Yuan Long Stainless Steel	Kein Dumping

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (46) Die Neuberechnung der Dumpingspannen hat gezeigt, dass die Dumpingspanne für die in der Ausgangsuntersuchung untersuchte Unternehmensgruppe kleiner geworden war. Bei den anderen beiden mitarbeitenden Unternehmen, die in der Ausgangsuntersuchung nicht mitgearbeitet hatten, liegt die Dumpingspanne unter dem derzeit geltenden Zollsatz.
- (47) Im Ergebnis sollte die Absorptionsuntersuchung ohne Änderung der geltenden Maßnahmen eingestellt werden.
- (48) Die Ergebnisse der Untersuchung wurden den interessierten Parteien mitgeteilt. Nur Eurofer reichte eine Stellungnahme ein.
- (49) In seiner schriftlichen Stellungnahme und im Rahmen einer Anhörung drückte Eurofer seine Enttäuschung über die von der Kommission erzielten Ergebnisse der Wiederaufnahme aus. Eurofer behauptete, die Kommission habe die mutmaßlichen Verzerrungen auf dem taiwanesischen Inlandsmarkt nicht angemessen berücksichtigt.
- (50) Die erste mutmaßliche Verzerrung, die Eurofer vorbrachte, betraf Ausfuhren der taiwanesischen Händler/Vertreiber und die Ausfuhr-Nachlass-Regelung. Eurofer legte diesbezüglich zusätzliche Belege vor.
- (51) Die zweite mutmaßliche Verzerrung betraf die Beziehung zwischen den taiwanesischen Stahlwerken und einigen ihrer Händler/Vertreiber. Eurofer wandte ein, die Kommission sollte auf mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit schließen und sich auf die verfügbaren nachteiligen Informationen stützen.

- (52) Durch die Ausgangsuntersuchung und aufgrund der im Laufe der Untersuchung eingeholten und überprüften Daten verfügt die Kommission über solide Kenntnisse des taiwanesischen Marktes. Die Kommission nutzte alle verfügbaren Informationen, um den Normalwert, wie in den Erwägungsgründen 39 und 40 erläutert, genau bestimmen zu können.
- (53) Die Kommission wandte die Methodik aus der Grundverordnung so wie in der Ausgangsuntersuchung an und berücksichtigte dabei gebührend die Besonderheiten des taiwanesischen Inlandsmarktes. Sie kam im vorliegenden Fall insbesondere zu dem Schluss, dass der Ausschluss einiger Verkäufe an bestimmte Unternehmen von der Berechnung des Normalwerts (vgl. Erwägungsgründe 39 und 40) objektiver ist als die Verwendung verfügbarer nachteiliger Informationen. Da der Einwand von Eurofer keine grundlegend neuen Informationen enthielt, die zu einer Änderung der angewandten Methode führen würden, bestätigte die Kommission das Ergebnis in Erwägungsgrund 47.
- (54) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Wiederaufnahme der Untersuchung wegen mutmaßlicher Absorption nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1036 betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Taiwan wird ohne Änderung der geltenden Antidumpingmaßnahmen eingestellt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 2017

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER